

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden

- auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben in

Reihengrabstätten	(Erdbestattung)
Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Kindergrabstätten	(Erdbestattung)
Gemeinschaftsgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Einzel-/Doppelstellen/Reihenstellen mit /ohne Einfassung)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(anonyme/teilanonyme Beisetzung)
Baumgrabstätten	(Einzel-/Paargrabstellen)

- auf den Friedhöfen der Ortsteile Satuelle, Hundisburg (Gemeinde-Friedhof) und Süplingen in

Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Reihe – ohne Einfassung)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(anonyme Beisetzung)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(teilanonyme Beisetzung)

- auf dem Friedhof des Ortsteiles Bodendorf in

Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Reihe – ohne Einfassung)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(anonyme Beisetzung)

2. Der § 12 erhält folgende Neufassung:

§ 12 Einzelbestimmungen zu den Grabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre/Nutzungszeit) des zu Bestattenden abgegeben werden. Nutzungsrechte über diese Zeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein wieder Erwerb oder eine Verlängerung dieser Grabstätten ist nicht möglich. Die Beräumung von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten. Dies wird 6 Monate zuvor öffentlich bekannt gegeben.

(2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft, die Bestätigung erfolgt mittels Urkunde. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt. Der wieder Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich. Die Stadt Haldensleben ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung des Nutzungsrechts anzumehmen. Eine Beisetzung darf nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde. In Wahlgrabstätten dürfen sowohl der Nutzungsberechtigte als auch seine Angehörigen beigesetzt werden. Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

Änderungen der Anschrift hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Kindergrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, für die auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht über den Zeitraum von 20 Jahren (Nutzungszeit) zu erwerben ist. Die Nutzungszeit tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft, die Bestätigung erfolgt mittels Urkunde. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich. Die Stadtverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung des Nutzungsrechtes anzunehmen.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Alle weiteren Festlegungen des § 12 Abs. 2 dieser Satzung (Wahlgrabstätten für Erdbestattungen) gelten analog.

Die mögliche Anzahl der in Urnengrabstätten beizusetzenden Urnen ist dem § 11 Abs. 10 dieser Satzung zu entnehmen. Die mit vergebenen Reiheneinfassungen bleiben Eigentum der Stadt.

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschenstätten, bei denen kein Anspruch auf Nutzungsrecht besteht. Auf den anonymen Grabstätten erfolgt die Beisetzung von Urnen ohne Beisein der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung. Bei den teilanonymen Grabstätten besteht die Möglichkeit der Beisetzung von Urnen im Beisein der Angehörigen und der Beschriftung der Grabplatten. Die Kosten der Beschriftung sind selbst zu tragen. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung dieser Nutzungszeit ist nicht möglich. Die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beräumung der Urnengemeinschaftsanlagen wird nach Ablauf der Nutzungszeit der zuletzt beigesetzten Urne von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

(6) Gemeinschaftsgrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten die der Reihe nach fortlaufend belegt und erst im Todesfalle für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Die mit vergebenen Grabplatten dienen der Ablage von Blumen, Grabschalen bzw. Gebinden. Die Beschriftung dieser ist zulässig. Die Kosten sind selbst zu tragen. Die Beisetzung von Urnen ist nicht möglich. Die Pflege dieser Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beräumung der Grabstätten wird nach Ablauf der Nutzungszeit des zuletzt Beigesetzten von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

(7) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich sind. Die Beisetzungen erfolgen in einem Abstand von 2m zum Baum (Wurzelschutz). Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch eine 30 cm x 30 cm große Steinplatte, die mit vergeben wird. Die Beschriftung ist zulässig. Die Kosten sind selbst zu tragen. Es werden folgende Baumgrabstätten, die als Wahlgrabstätten vergeben werden, unterschieden:

a) Baumbestattung in Einzelgräbern

b) Baumbestattung in Paargräbern

Da es sich um eine Form der Naturbestattung handelt, ist die Ablage von Grabschmuck in jeglicher Form nicht gestattet. Am Tag der Beisetzung ist das Niederlegen von Kränzen und Blumenschmuck gestattet. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört werden oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, schafft die Stadt Haldensleben Ersatz durch Pflanzen eines neuen Baumes.

(8) Überschreitet die für Bestattungen (Erd- bzw. Urnenbestattung) vorgeschriebene Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren ergeben sich auch in diesem Falle aus der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung.

(9) Verzichtet der Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragter vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf eine weitere Nutzung der Grabstätte, so geht diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Eine Abgabe des Nutzungsrechtes vor Beendigung der Ruhefrist ist nicht möglich. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, diese Grabstellen wieder zu vergeben.

Artikel II

Diese 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Haldensleben, den 01.12.2022

Hieber
Bürgermeister